

Schwerpunkt 100 Jahre Jugendgerichte – 100 Jahre Jugendgerichtshilfe

Goerdeler, J.: 100 Jahre – und wie weiter? Einführung in den Schwerpunkt (S. 120)

Das Jahr 1908 kann ohne Fehlurteil als das Geburtsjahr des deutschen Jugendstrafrechts bezeichnet werden. Zwar hat sich das Jugendstrafrecht erst 15 Jahre später in Form des JGG von 1923 materialisiert, aber bereits vor 100 Jahren begann es zu leben: Geboren wurde es nicht durch einen Akt der Gesetzgebung, sondern durch die von einer gemeinsamen Idee getragenen Geschäftsverteilungsbeschlüsse verschiedener Gerichte: in Frankfurt, Köln, Berlin, Breslau und anderen Städten waren auf diese Art bereits 1907 an den Amtsgerichten spezialisierte Zuständigkeiten für Jugendstrafsachen geschaffen worden, die im Laufe des Jahres 1908 ihre Arbeit aufnahmen.

Kreuzer, A.: Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts. Festvortrag im Kaisersaal des Frankfurter Römers am 30. Januar 2008 (S. 122)

Der auf der Frankfurt Festveranstaltung gehaltene Vortrag zeichnet die Entstehung der ersten Jugendgerichte und des deutschen Jugendstrafrechts zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach und verfolgt seine wesentlichen Entwicklungslinien bis zu Problemen und Herausforderungen der Gegenwart. So befasst er sich mit dem Jugendstrafrecht als Schrittmacherin der Kriminalpolitik und behandelt die Verortung der Jugendgerichte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die besonderen Qualifikationsanforderungen an Richter und Staatsanwälte. Abschließend setzt er sich mit den in der gegenwärtigen Kriminalpolitik geführten Attacken auf die erzieherische Ausrichtung des Jugendstrafrechts auseinander.

Weyel, F.-H.: Geschichte und Wandel des Erziehungsgedankens (S. 132)

Der Beitrag setzt sich mit dem Bedeutungswandel des Erziehungsgedankens im Jugendgerichtsverfahren auseinander und beschreibt zunächst die Kontinuität des autoritären Erziehungsverständnisses am Beispiel wichtiger Protagonisten aus Jugendhilfe und Justiz. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der so genannte „Erziehungsgedanke“ im Jugendgerichtsverfahren im Unterschied zu früheren Jahrzehnten in einer pluralen Gesellschaft keinen ideologischen oder moralischen Überbau braucht, sondern letztlich beschränkt ist auf das rationale Ziel der sozialen Integration.

Jugendstrafrecht

Goerdeler, J.: Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG (S. 137)

Im Jahr 100 nachdem die ersten Jugendgerichte ihre Tätigkeit aufnahmen und erstmals seit der Einführung des JGG im Jahre 1923, tritt eine gesetzliche Regelung in Kraft, die das Ziel jugendstrafrechtlicher Reaktionen und deren Ausrichtung am Erziehungsgedanken bestimmt: Ende letzten Jahres hat der Gesetzgeber das 2. JGG-Änderungsgesetz verabschiedet; dieses hat neben vollzuglichen Neuregelungen – insbesondere zum gerichtlichen Rechtsschutzverfahren – einen neuen § 2 Abs. 1 in das JGG eingefügt, der das Jugendstrafrecht auf das Ziel ausrichtet, Rückfalldelinquenz zu vermeiden. Das 2. JGGÄndG ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Neuregelungen.

Kriminologie

Streng, F.: Massenkriminalität – Befunde der Kriminologie (S. 148)

Womit Staatsanwälte und Richter, Jugend(gerichts)hilfe und Verteidiger, am häufigsten beschäftigt sind, sind Fälle im unteren Deliktsspektrum. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Kontur der Massen- und Bagatell-Kriminalität junger Menschen in Hell- und Dunkelfeld sowie mit deren Hintergründen derartigen abweichenden Verhaltens. Er zeichnet die gesellschaftlichen Reaktionen nach und setzt sich mit Präventionskonzepten auseinander.

Jugendstrafvollzug

Höynck, T. u.a.: Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder. – Eine Auswahl wichtiger Regelungsbereiche in synoptischer Darstellung (S. 159)

Der Beitrag vermittelt einen Überblick über die neuen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder. In synoptischer Darstellungsweise wird eine Auswahl wichtiger Regelungsbereiche einander gegenübergestellt. Hierbei zeigen sich viele Parallelen aber auch interessante Unterschiede in den jeweiligen Akzentsetzungen.

Internationales Jugendstrafrecht

Csúri, A.: Der Lebensabschnitt der „jungen Erwachsenen“ als neue Alterskategorie im ungarischen Strafrecht – Kritische Überlegungen rechtsdogmatischer Natur (S. 167)

Es entstand im Jahre 1908 (genau vor hundert Jahren) das erste eigenständige ungarische Jugendstrafgesetz. Es ermöglichte auch bei den zur Tatzeit über 18- aber noch nicht 20-jährigen Tätern (ohne sie als eigenständige Alterskategorie zu definieren) die Maßnahmen der Jugendlichen anzuwenden. Das Gesetz beinhaltete ausschließlich die materiellrechtlichen Besonderheiten (im Verhältnis zu dem Strafgesetzbuch der Erwachsenen). Das Jugendgerichtsgesetz mit den prozessualen Besonderheiten wurde erst 5 Jahre später verabschiedet. Die Zuständigkeit in den Strafsachen von Jugendlichen wurde den neu errichteten Jugendgerichten zugeordnet.

Analysen und Kommentare

Steffen, W.: Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen – Zum Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe der Innenminister-Konferenz zur Frühjahrssitzung 2008 (S. 171)

Im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Berlin und Hamburg (weitere Mitglieder: Bundesministerium des Inneren, Bundeskriminalamt, Deutsches Forum für Kriminalprävention, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) zur IMK-Frühjahrssitzung 2008 ihren Abschlussbericht „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ vorgelegt. (57 Seiten und Anlagen; diese allerdings „nur für den Dienstgebrauch“ und deshalb nicht veröffentlicht; Zwischenbericht vom 16. November 2007).

Viehmann, H.: Die Gewaltkriminalität junger Menschen – Zum Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe der Innenminister-Konferenz zur Frühjahrssitzung 2008 (S. 173)

Kassandras vergebliche Warnungen könnten als Metapher für das Odium der Vergeblichkeit dienen, das diesem Bericht an die Innenminister anhaftet. Vergeblichkeit insofern, als er die alt bekannten Phänomene so darzustellen versucht, als biete er etwas Neues. Aber – und dies sei gleich am Anfang gesagt – der Kern seiner Botschaft machte bereits die „uralten“ Forschungsergebnisse der Chicago-Schule aus den 20- und 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts so revolutionär: Eine Gesellschaft hat die Jugendkriminalität, die sie verdient. Und: Die Jugendkriminalität ist das Abbild des Zustandes der Welt der Erwachsenen.

Berzen, C. & Gimm, J.: Kein guter Ort zum Aufwachsen – Perspektiven nach dem Ende der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“ in Hamburg (S. 175)

„Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße wird zügig geschlossen. Im Einzelfall wird aber eine geschlossene Unterbringung nicht ausgeschlossen. Dafür soll eine Liste von Einrichtungen außerhalb Hamburgs erstellt werden, auf die zurückgegriffen werden kann.“ Mit diesen wenigen Worten beschreibt der Koalitionsvertrag zwischen CDU und GAL in Hamburg vom 17.04.2008 das Ende einer Einrichtung der Jugendhilfe, die von Beginn an bundesweit heftig kritisiert wurde und an der Fachleute kaum Positives finden konnten.

Plewig, H.-J.: Jugend- und Justizpolitik in Hamburg (S. 180)

In Hamburg wurde im Mai 2008 eine Schwarz-Grüne Koalition gebildet. Die bisherigen Senatoren für Soziales, Inneres und Justiz mussten ausscheiden. Das geschlossene Jugendheim Feuerbergstraße wird abgeschafft. Damit endet die Ära einer bewusst offensiv repressiven Jugend-, Innen- und Strafvollzugspolitik in der Hansestadt, die der Erste Bürgermeister Ole von Beust 2001 mit dem Innensenator Schill, dem Justizsenator Kusch und der Sozialsenatorin Schnieber- Jastram unter großer Beachtung in der Öffentlichkeit inszeniert hatte.

Heyder, B.: „Die Konfrontative Pädagogik auf dem Prüfstand“ – Stellungnahme zu H.-J. Plewig in ZJJ, 2008, Jg. 18, Heft 1, S. 52-59 (S. 183)

In seinem Fazit behauptet der Autor, dass die Konfrontative Pädagogik theoretisch nicht fundiert, methodisch nicht gerechtfertigt und rechtlich nicht zulässig sei. Weiterhin behauptet er, dass die so arbeitenden Pädagogen eine gering schätzende Meinung von ihrer Klientel haben, dass sie auf dem „Heißen Stuhl“ fragwürdige Machtansprüche durchsetzen und dass ihnen dadurch die Gefangenen schutzlos ausgeliefert sind. Der Autor hat seine Informationen über Konfrontative Pädagogik und Pädagogen aus theoretischen Abhandlungen entnommen.

Gerhard, H.: „Das „Haus des Jugendrechts“ – Wohnsitz kriminalpräventiver Ansätze oder Unterschlupf repressiven Vorgehens? (S. 184)

Zur Beseitigung des eigens angerichteten Trümmerhaufens, den die hessische Landtagswahl 2008 bei der früheren und nunmehr geschäftsführenden Landesregierung von Hessen hinterlassen hat, hat der hessische Justizminister Jürgen Banzer im Rahmen einer Pressemitteilung vom 07.03.2008 (Keine rechtsfreien, sondern nur angstfreie Räume) das künftige Handlungskonzept zur Senkung der Jugendkriminalität vorgestellt.

Entscheidungen zum Jugendrecht

BVerfG – 2 BvR 1431/07 – Beschluss vom 28.11.2007, Jugendgericht, Stellenbesetzung (S. 189)

BVerfG – 2 BvR 2143/07 – Beschluss vom 26.02.2008, Führungsaufsicht nach Jugendstrafe (S. 191)

OLG Nürnberg – 2 St OLG Ss 222/07 – Beschluss vom 12.12.2007, Geldbuße, Bestimmung des Empfängers (S. 192)

OLG Hamm – 2 Ws 384/07 – Beschluss vom 07.01.2008, Absehen von der Auferlegung der Kosten, Ermessen (S. 193)

OLG Karlsruhe – 2 Ws 374/07 – Beschluss vom 11.03.2008, Unterbrechung der Jugendstrafe (S. 194)

Tagungsberichte

Schulte, P.: „Zwischen Bootcamp und Kuschelpädagogik – Wie umgehen mit jugendlichen Gewalttätern? Fachtagung der DVJJ-Regionalgruppe Westfalen-Lippe und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe/Landesjugendamt Westfalen am 2. April 2008 in Bochum (S. 195)

Gloss, W. Standards polizeilicher Jugendarbeit. Seminar der BAG Polizei in der DVJJ im November 2007 in Celle (S. 197)

Dokumentation

Gemeinsame Erklärung der Kölner Jugendrichter zum Fall „Koma-Schläger“ vom 05.06.2008 (S. 198)

Die beim Amtsgericht Köln tätigen Jugendrichterinnen und -richter sehen sich angesichts verschiedener Reaktionen auf das Urteil des Jugendschöffengerichts unter Beteiligung eines unserer Kollegen vom 28.05.2008 veranlasst, Folgendes zu erklären: 1. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir uns als Vertreter der dritten Gewalt mit unseren Entscheidungen der öffentlichen Kritik stellen. Wir lehnen es aber auf das Schärfste ab, dass bestimmte Medien durch Veröffentlichung des vollen Namens und eines von unserem Kollegen nicht autorisierten Bildes eine Hetzkampagne initiieren, bei der es, wie nicht anders zu erwarten, zu massiven Beleidigungen und Bedrohungen des beteiligten Berufsrichters gekommen ist.

Nachrichten und Mitteilungen (S. 199)

Gesetzgebungsübersicht (S. 203)

Termine (S. 206)

DVJJ – INTERN (S. 207)

Berichte aus den Landes- und Regionalgruppen (S. 208)

Kontaktadressen (S. 209)